

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.07.2015

Geschäftszeichen:

I 61-1.17.1-4/15

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1134

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2015**

bis: **2. Juli 2020**

Antragsteller:

Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co.

Azendorf 63

95359 Kasendorf

Zulassungsgegenstand:

**"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk
mit bestimmten Unipor-Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Trockenmörtelplatten, bezeichnet als "maxit Mörtelpad", und die Verwendung dieser Mörtelpads anstelle des Dünnbettmörtels 900 D bzw. des Dünnbettmörtels quick-mix DBM-L in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- Nr.: Z-17.1-1114
"Mauerwerk aus UNIPOR WS08 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1074
"Mauerwerk aus UNIPOR WS07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1066
"Mauerwerk aus Planhochlochziegeln WS09 CORISO im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1056
"Mauerwerk aus UNIPOR W07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1042
"Mauerwerk aus UNIPOR-WH-09- und UNIPOR-WH-10-Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1021
"Mauerwerk aus Planhochlochziegeln UNIPOR-WS10 CORISO im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1018
"Mauerwerk aus UNIPOR W08 Novatherm Planziegel im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge" und
- Nr.: Z-17.1-935
"Mauerwerk aus UNIPOR-WH08 CORISO Planziegeln und UNIPOR-WH07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"

für UNIPOR-Planziegelmauerwerk nach den vorgenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

Die Mörtelpads bestehen aus einem Glasfasergewebe und Trockenmörtel, welcher durch einen wasserlöslichen Schmelzkleber zusammengehalten wird.

Die Mörtelpads werden in 2 Größen hergestellt und sind für Mauerwerk mit den Wanddicken 300 mm, 365 mm, 425 mm und 490 mm verwendbar.

Das Mörtelpad mit der Länge 295 mm und der Breite 420 mm ist für die Wanddicke 425 mm und um 90° gedreht für die Wanddicke 300 mm vorgesehen.

Das Mörtelpad mit der Länge 240 mm und der Breite 360 mm ist für die Wanddicken 365 mm und 490 mm vorgesehen. Bei der Wanddicke 490 mm sind die 240 mm langen Mörtelpads um 90° gedreht zu verlegen, so dass die Lagerfuge hier aus zwei Mörtelpad-Reihen jeweils mit einer Breite 240 mm besteht.

Die Mörtelpads werden im trockenen Zustand auf die Lagerflächen der Planhochlochziegel aufgelegt und im Anschluss mit einer festgelegten Menge Wasser aktiviert.

Ist das Wasser in die Mörtelpads sichtbar eingezogen, werden in Abhängigkeit vom Umgebungsklima nach minimal einer Minute und maximal drei Minuten die Planhochlochziegel der nächsten Ziegellage aufgesetzt und mit einem Gummihammer mit platzierten Schlägen in das Mörtelbett eingearbeitet.

2 Bestimmungen für die "maxit mörtelpads"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Trockenmörtel zur Herstellung der "maxit mörtelpads" (Vormischung)

2.1.1.1 Zusammensetzung

Für die Mischung des Trockenmörtels zur Herstellung der Mörtelpads dürfen nur Portlandzement nach DIN EN 197-1¹, vermahlener Harnstoff, maxit-perlit Leichtzuschlag, „Poraver“-Leichtzuschlag, bestimmte anorganische Zusatzstoffe und spezielle organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegte Zusammensetzung des Trockenmörtels zur Herstellung der Mörtelpads muss eingehalten werden.

Die Zusammensetzung des Trockenmörtels zur Herstellung der Mörtelpads ist nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.

2.1.1.2 Korngrößen

Die Prüfung der Kornzusammensetzung des Trockenmörtels muss in Anlehnung an DIN EN 1015-1² erfolgen.

Die Kornzusammensetzung des Trockenmörtels muss Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Kornzusammensetzung des Trockenmörtels

Maschenweite des Prüfsiebs	Rückstand auf dem Sieb
mm	Masse-%
0,09	20 ± 2
0,20	17 ± 2
0,63	0,6 ± 0,2
1,00	0,1
1,25	0

2.1.1.3 Herstellung der Mörtelproben

Für die nachfolgenden Prüfungen nach 2.1.1.4 bis 2.1.1.8 sind in Anlehnung an DIN EN 1015-2³ Mörtelproben aus der vorgenannten Vormischung und der vom Hersteller empfohlenen Wassermenge herzustellen.

2.1.1.4 Chloridgehalt

Die Prüfung des Chloridgehalts des Mörtels muss nach DIN EN 1015-17⁴ erfolgen.

Der Chloridgehalt darf 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels nicht überschreiten.

¹ DIN EN 197-1:2011-11 – Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement –

² DIN EN 1015-1:2007-05 - Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse) -

³ DIN EN 1015-2:2007-05 - Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 2: Probenahme von Mörteln und Herstellung von Prüfmörteln -

⁴ DIN EN 1015-17:2005-01 - Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 17: Bestimmung des Gehalts an wasserlöslichem Chlorid von Frischmörtel -

2.1.1.5 Trockenrohdichte des Festmörtels

Die Prüfung der Trockenrohdichte des Mörtels muss nach DIN EN 1015-10⁵ erfolgen.

Die Trockenrohdichte des Mörtels muss im Alter von 28 Tagen mindestens 800 kg/m³ und darf höchstens 950 kg/m³ betragen.

2.1.1.6 Druckfestigkeit des Festmörtels

Die Prüfung der Druckfestigkeit des Festmörtels muss nach DIN EN 1015-11⁶ erfolgen.

Die Druckfestigkeit des Festmörtels muss mindestens 15,0 N/mm² betragen.

Zusätzlich ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen.

Hierzu sind die Prismen

7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,

7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50014⁷ und

14 Tage im Wasser

zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 1015-11⁶ betragen.

2.1.1.7 Verbundfestigkeit (Mindesthaftscherfestigkeit)

Die Prüfung der Verbundfestigkeit muss nach DIN 18555-5⁸ erfolgen.

Die Haftscherfestigkeit des Mörtels (Mittelwert) muss mindestens 0,50 N/mm² betragen.

2.1.1.8 Wärmeleitfähigkeit

Die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit des Mörtels muss nach DIN EN 12664⁹ erfolgen.

Der Wert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,ir}$ darf $\lambda_{10,ir} = 0,21 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

2.1.2 Glasfilamentgewebe

(1) Es darf nur das Glasfilamentgewebe SD.5216C/55 der Firma Vitrolan Technical Textiles GmbH verwendet werden.

(2) Das Glasfilamentgewebe muss in den Eigenschaften und in der Zusammensetzung dem beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegtem Muster und den Anforderungen der Tabelle 2 entsprechen.

⁵ DIN EN 1015-10:2007-05 - Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 10: Bestimmung der Trockenrohdichte von Festmörtel -

⁶ DIN EN 1015-11:2007-05 - Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel -

⁷ DIN 50014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate –

⁸ DIN 18555-5:1986-03 – Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln – Festmörtel – Bestimmung der Haftscherfestigkeit von Mauermörteln

⁹ DIN EN 12664:2001-05 - Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstands nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-1134

Seite 6 von 10 | 2. Juli 2015

Tabelle 2: Eigenschaften des Gewebes

Merkmal	Prüfverfahren	Dimension	Anforderung
Flächengewicht	DIN EN 12127 ¹⁰	g/m ²	58 ± 10%
Maschenweite Kette Schuss		mm	5,5 ± 10 % 5,5 ± 10 %
Höchstzugkraft Kette Schuss	DIN EN ISO 13934-1 ¹¹ (Prüfgeschwindigkeit 50 mm/min)	N / 50 mm	700 ± 10 % 750 ± 10 %
Dehnung bei Höchstzugkraft Kette/Schuss	DIN EN ISO 13934-1 ¹¹ (Prüfgeschwindigkeit 50 mm/min, Messstrecke 100 mm)	%	≤ 3,6 / ≤ 3,5

(3) Das Glasfilamentgewebe ist in Abhängigkeit von den vorgesehenen Mörtelpad-Breiten in Nennbreiten gemäß Tabelle 3 in Rollenform zu liefern.

Tabelle 3: Nennbreiten des Gewebes

Breite des Mörtelpads mm	Nennbreite des Gewebes Mm ± 2
360	355
420	415

(4) Die vorgenannten Eigenschaften des Glasfilamentgewebes sind bei jeder Lieferung mit Lieferschein und Werkzeugnis "2.2" nach DIN EN 10204¹² zu belegen.

2.1.3 "maxit mörtelpad"

(1) Für die Herstellung der Mörtelpads dürfen nur der Trockenmörtel nach Abschnitt 2.1.1 (Vormischung) und das Glasfilamentgewebe nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Die Eigenschaften und die Zusammensetzung der Mörtelpads müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin hinterlegten Angaben übereinstimmen.

Die Aufbereitung der Ausgangsstoffe, die Produktion der Vormischung und die Herstellung der Mörtelpads muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahrensbeschreibung erfolgen.

(2) Für die Maße und das Gewicht der Mörtelpads sowie die jeweils zulässigen Abweichungen gilt Tabelle 4.

¹⁰ DIN EN 12127:1997-12 - Textilien - Textile Flächengebilde - Bestimmung der flächenbezogenen Masse unter Verwendung kleiner Proben -
¹¹ DIN EN ISO 13934-1:2013-08 - Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1: Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraft-Dehnung mit dem Streifen-Zugversuch (ISO 13934-1:2013) -
¹² DIN EN 10204:2005-01 – Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen –

Tabelle 4: Maße und Gewicht der Mörtelpads sowie Gebindesollgewichte

Maße		Gewicht	Gebindegewicht (Inhalt 10 Stück)
l	b		
mm		g	
240 ± 3	360 ± 3	284 ± 18	2840 ± 180
295 ± 3	420 ± 3	407 ± 26	4070 ± 260

(3) Bei der Prüfung der Haftscherfestigkeit nach DIN 18555-5⁸ mit den Kalksand-Referenzsteinen nach DIN V 18580¹³, Tabelle 2, darf die so ermittelte Haftscherfestigkeit (Mittelwert) den Wert von 0,50 N/mm² nicht unterschreiten.

(4) Bei der Prüfung der Haftscherfestigkeit nach DIN EN 1052-3¹⁴ mit UNIPOR WS08 CORISO Planziegeln nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-1114 darf der Mittelwert der Anfangsscherfestigkeit f_{v0} den Wert von 0,45 N/mm² nicht unterschreiten.

2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Verpackung oder der Beipackzettel folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-1134
- Verarbeitungshinweise wie Menge des Zugabewassers und Bewässerungsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Die Mörtelpads sind jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "maxit mörtelpads" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

¹³

DIN V 18580:2007-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften –

¹⁴

DIN EN 1052-3:2007-06 – Prüfverfahren für Mauerwerk – Teil 3: Bestimmung der Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit) -

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-1134

Seite 8 von 10 | 2. Juli 2015

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle des Trockenmörtels nach Abschnitt 2.1.1 gilt der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte QS-Maßnahmeplan.

Die Zusammensetzung des Trockenmörtels ist durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen.

Die Haftscherfestigkeit nach 2.1.1.7 ist alle 20 Produktionstage zu prüfen.

Die Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.1.8 ist einmal jährlich zu prüfen.

(3) Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle der Mörtelpads nach Abschnitt 2.1.3 gilt der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte QS-Maßnahmeplan.

Stichprobenartig sind Form- und Größenabweichung nach Tabelle 4 und den Anlagen 1 bis 3 und das Gewicht der Mörtelpads nach Tabelle 4 zu prüfen.

Die Haftscherfestigkeit nach 2.1.3 (3) ist alle 20 Produktionstage zu prüfen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind eine Erstprüfung und mindestens einmal jährlich Regelüberwachungsprüfungen mindestens der in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen. Für die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit ist eine hierfür anerkannte Stelle hinzuzuziehen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für Entwurf und Bemessung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Unipor Planziegel-Mauerwerk

- Nr.: Z-17.1-1114
"Mauerwerk aus UNIPOR WS08 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1074
"Mauerwerk aus UNIPOR WS07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1066
"Mauerwerk aus Planhochlochziegeln WS09 CORISO im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1056
"Mauerwerk aus UNIPOR W07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1042
"Mauerwerk aus UNIPOR-WH-09- und UNIPOR-WH-10-Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1021
"Mauerwerk aus Planhochlochziegeln UNIPOR-WS10 CORISO im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"
- Nr.: Z-17.1-1018
"Mauerwerk aus UNIPOR W08 Novatherm Planziegel im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge" und
- Nr.: Z-17.1-935
"Mauerwerk aus UNIPOR-WH08 CORISO Planziegeln und UNIPOR-WH07 CORISO Planziegeln im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge"

soweit die Verwendung der "maxit mörtelpads" darin geregelt ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks mit den "maxit Mörtelpads" gelten die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Abschnitt 1 für das Mauerwerk getroffenen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Bei der Verarbeitung der Mörtelpads sind die Verarbeitungsrichtlinien und Verlegehinweise des Herstellers zu beachten.

Die Mörtelpads sind erst unmittelbar vor der Vermauerung aus der Herstellerpackung zu entnehmen.

Die Lagerflächen der staubfreien Planhochlochziegel sind vor dem Auflegen der Mörtelpads zu befeuchten.

Die Mörtelpads sind auf der Ziegelschicht bündig aneinander aufzulegen.

Das Mörtelpad mit der Länge 295 mm und der Breite 420 mm nach Anlage 2 ist für die Wanddicke 425 mm und um 90° gedreht für die Wanddicke 300 mm zu verwenden.

Das Mörtelpad mit der Länge 240 mm und der Breite 360 mm ist für die Wanddicken 365 mm zu verwenden. Bei der Wanddicke 490 mm sind diese Mörtelpads um 90° gedreht zu verlegen, so dass die Lagerfuge hier aus zwei Mörtelpad-Reihen jeweils mit einer Breite 240 mm besteht.

Bei der Wanddicke 490 mm sind die 240 mm breiten Mörtelpads um 90° gedreht zu verlegen, so dass die Lagerfuge hier aus zwei Mörtelpad-Reihen besteht.

Die Mörtelpads sind vollflächig mit der in Anlage 3 schematisch dargestellten Bewässerungsvorrichtung des Herstellers (bezeichnet als Bewässerungskit) zu bewässern bis das Wannprofil der Mörtelpads vollständig gefüllt ist. Die Mindestwassermenge sollte 75 ml Leitungswasser pro 100 g Mörtelband, d.h. ca. 2500 ml pro m² Mörtelband, betragen.

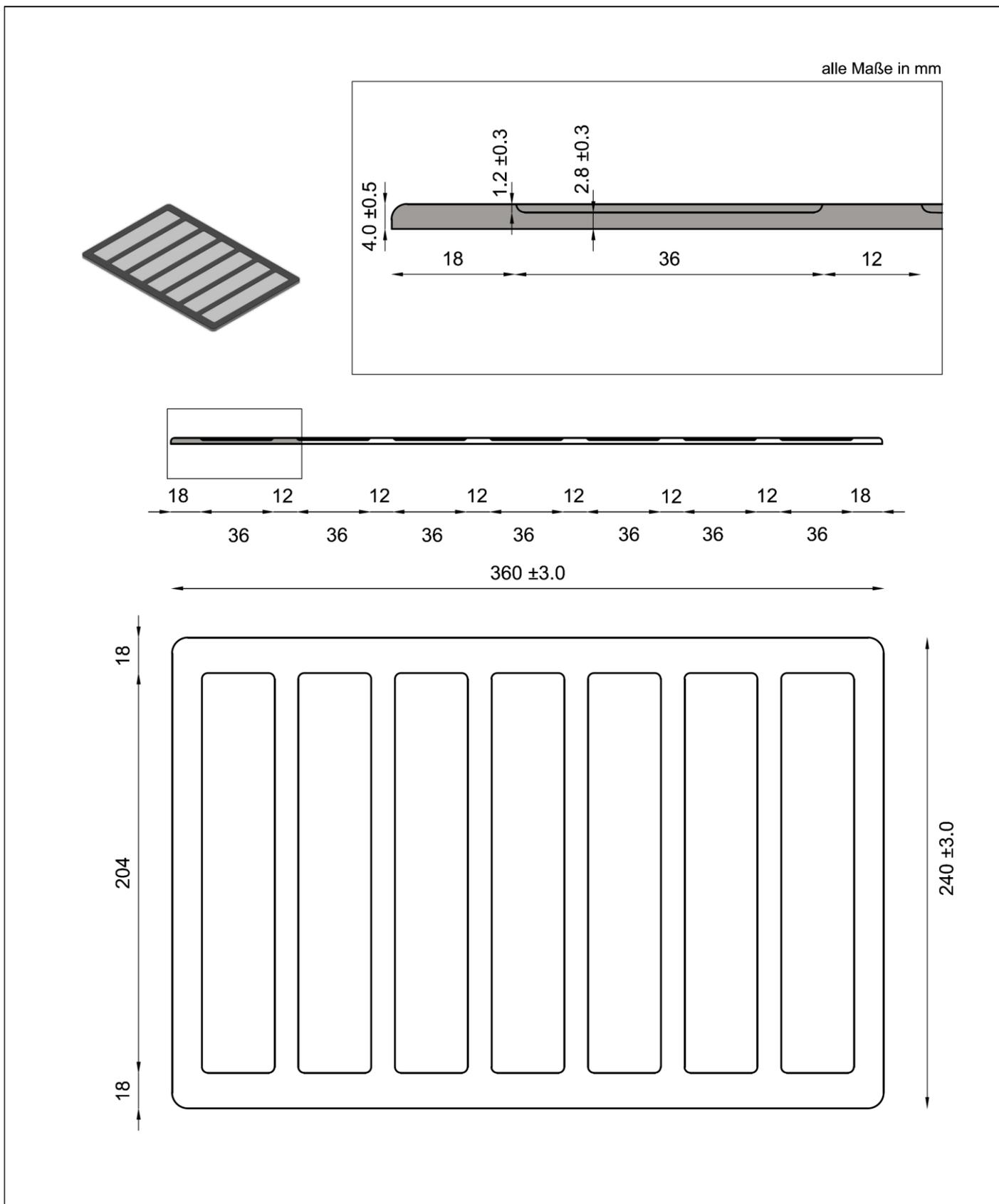
Voraussetzung für eine sachgemäße Anwendung und die Funktionsweise des Mörtelbandes ist vor allem die Einhaltung einer ausreichenden Einwirkzeit des auf das Mörtelband aufgetragenen Wassers. In Abhängigkeit vom Umgebungsklima sollten die Planhochlochziegel nach minimal einer Minute und maximal drei Minuten aufgesetzt werden. Ein vorzeitiges Aufsetzen der Ziegel kann gegebenenfalls dazu führen, dass die aufgetragene Wassermenge nicht bis zur unteren Grenzschicht zwischen Ziegel und Mörtelband durchdringt, was einen Festigkeitsverlust des Mörtelbandes und eine Abminderung der Verbundfestigkeit zwischen Ziegel und Mauermörtel zur Folge haben kann. Stichprobenartig sollte durch Anhebung einer bewässerten Mörtelplatte überprüft werden, ob die aufgetragene Wassermenge die Mörtelplatte über die komplette Schichtdicke durchdrungen und aufgeweicht hat.

Die aufgesetzten Ziegel sind anschließend mit einem Gummihammer mit platzierten Schlägen auszurichten und in das Mörtelbett einzuarbeiten.

4.3 Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist verpflichtet, alle mit der Ausführung dieser Bauart Betrauten über die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen Einzelheiten zu unterrichten.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt

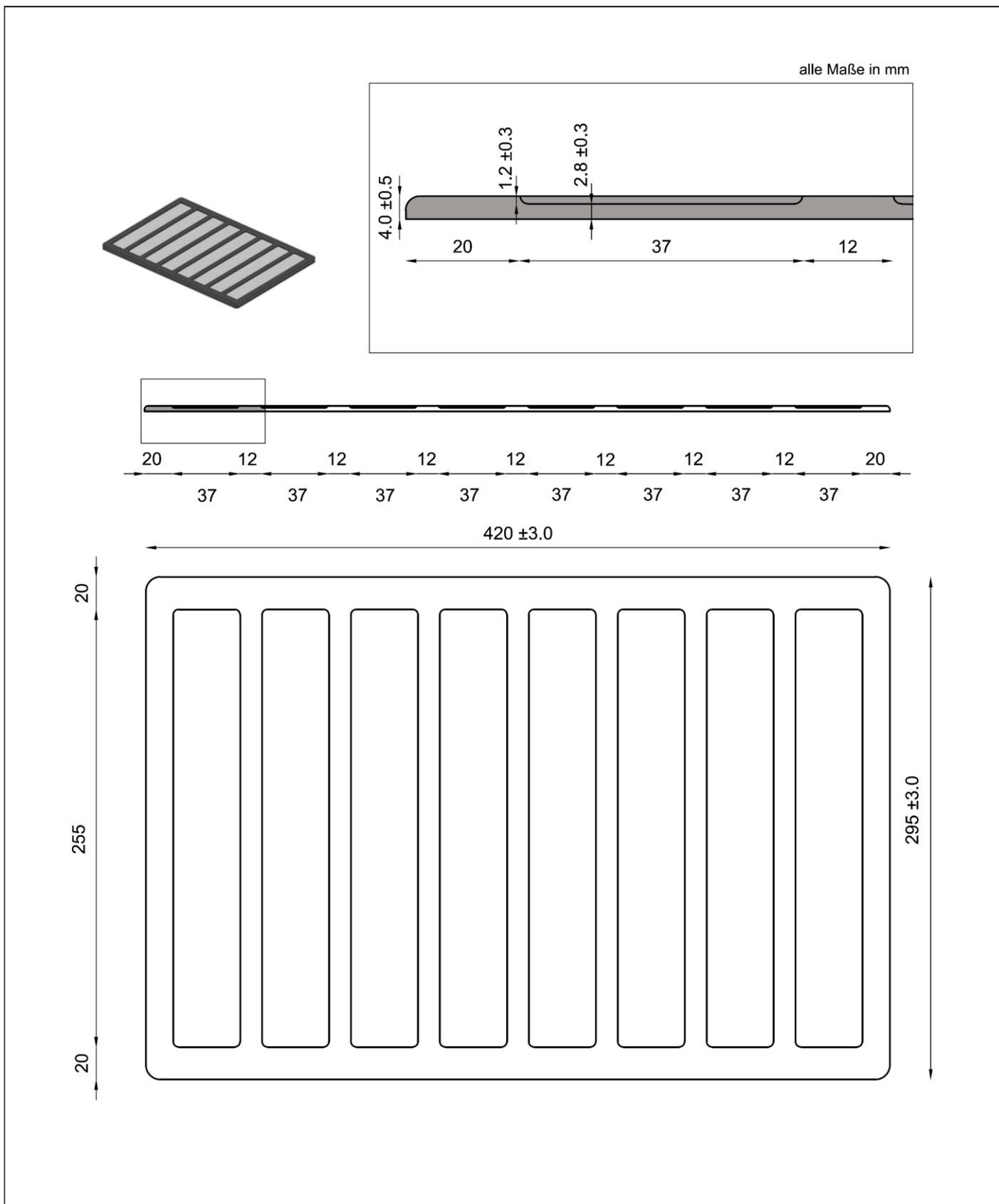


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-17.1-1134

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk mit bestimmten Unipor-Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren

"maxit mörtelpad" der Länge 240 mm und der Breite 360 mm für Mauerwerk mit der Wanddicke 365 mm und um 90° gedreht und in zwei Reihen verlegt für die Wanddicke 490 mm

Anlage 1

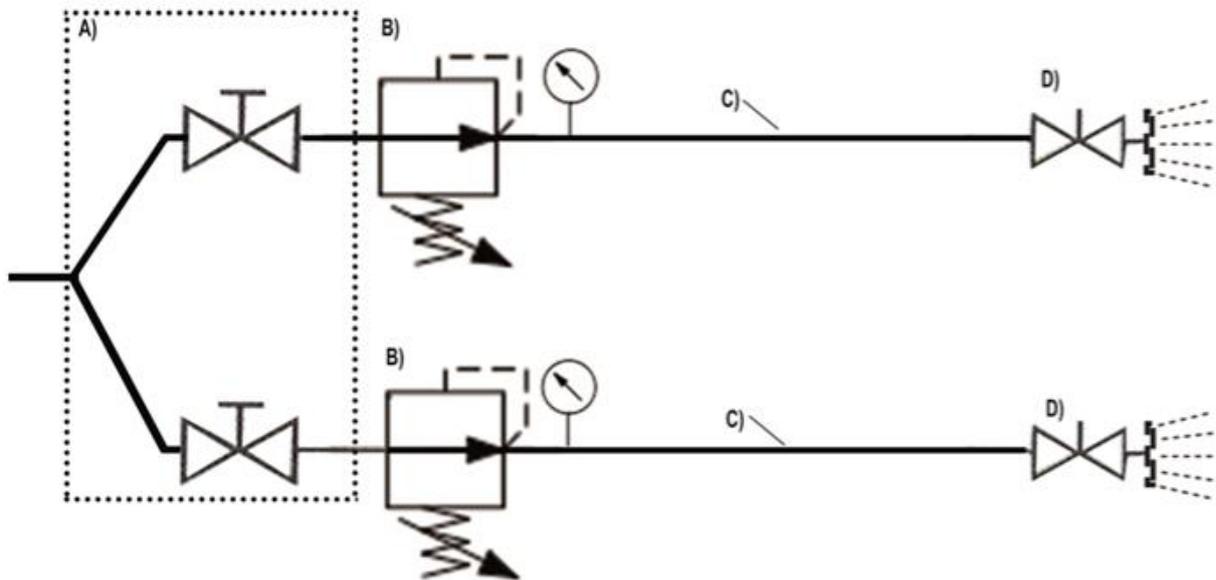


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-17.1-1134

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk mit bestimmten Unipor-Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren

"maxit mörtelpad" der Länge 295 mm und der Breite 420 mm für Mauerwerk mit der Wanddicke 425 mm und um 90° gedreht für die Wanddicke 300 mm

Anlage 2



- A) Wasserverteiler mit zwei Regelventilen
- B) Druckminderer mit Manometer
- C) Wasserschlauch
- D) Bewässerungsdüse mit Absperrventil

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-17.1-1134

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk
mit bestimmten Unipor-Planhochlochziegeln im Dünnbettverfahren

Schematische Skizze des Bewässerungskits

Anlage 3